

Joseph 2. 1782

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, und Böhheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lothringen ꝛc. ꝛc.

Sntbieten Unseren sämtlichen Unterthanen der böhmisch und österreichischen deutschen Erblanden Unsere Gnade:

Zu Vermeidung aller Streitigkeiten, die wegen der Personal Gerichtsbarkeit über die unadeliche Besitzer ständischer Gülten entstehen könnten, verordnen Wir anmit: daß die unadeliche Besitzer ständischer Gülten in der Regel mit der Personal Gerichtsbarkeit dem Magistrate, oder Ortsgerichte, allwo sie ihren Wohnsitz haben, ebenfalls unterliegen, dagegen in dem Falle, wenn ihnen vermög ihres Besitzes in dem Orte, allwo sie ihren Wohnsitz haben, die Personal Gerichtsbarkeit über die sich daselbst aufhaltende unadeliche selbst und allein gebührete, derley unadeliche Besitzer ständischer Gülten mit der Personal Gerichtsbarkeit dem in der betreffenden Provinz für dem Adel bestimmten Gerichte unterworfen seyn sollen.

Gege.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den
4^{ten} Tag des Monats July im siebenzehnhundert zwey und acht-
zigsten, Unserer Reiche des römischen im neunzehnten, und der
erbländischen im zweyten Jahre.

Joseph.



Thadäus Freyherr von Reischach.

Heinrich Graf von Auersperg.

Ad Mandatum Sac^{ae} Cæs^{ar}
Regiæ Majestatis proprium.
Friderich von Eger.

OS. 054A